
Übergangsverordnung des Obergerichts (ÜVOG)

Vom 13. Februar 2024 (Stand 15. Juli 2024)

Gestützt auf Art. 51a Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 40 Abs. 2 lit. a sowie Art. 43 des Gerichtsorganisationsgesetzes²⁾

vom Obergericht erlassen am 13. Februar 2024

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹⁾ Diese Verordnung präzisiert die Organisation und Justizverwaltung des Obergerichts sowie dessen Aufsichtstätigkeit für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der zu erlassenden Geschäftsordnung.

²⁾ Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses finden nur insoweit Anwendung, als die ihr zugrundeliegenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 14. Juni 2022 durch Beschluss der Regierung³⁾ in Kraft gesetzt worden sind.

2. Organisation

2.1. ABTEILUNGEN UND KAMMERN

Art. 2 Im Allgemeinen

¹⁾ Das Obergericht umfasst die folgenden Abteilungen:

- a) eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Abteilung;
- b) eine sozialversicherungsrechtliche und schiedsgerichtliche Abteilung;
- c) eine zivilrechtliche Abteilung;
- d) eine strafrechtliche Abteilung.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [173.000](#)

³⁾ siehe AGS 2023-008 und AGS 2024-003

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Die Abteilungen gliedern sich in folgende Kammern:

- a) Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Abteilung:
 - 1. Erste verfassungs- und verwaltungsrechtliche Kammer;
 - 2. Zweite verwaltungsrechtliche Kammer;
 - 3. Dritte verwaltungsrechtliche Kammer.
- b) Sozialversicherungsrechtliche und schiedsgerichtliche Abteilung:
 - 1. Erste sozialversicherungsrechtliche Kammer;
 - 2. Zweite sozialversicherungsrechtliche Kammer;
 - 3. Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten.
- c) Zivilrechtliche Abteilung:
 - 1. Erste zivilrechtliche Kammer;
 - 2. Zweite zivilrechtliche Kammer;
 - 3. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.
- d) Strafrechtliche Abteilung:
 - 1. Erste strafrechtliche Kammer;
 - 2. Zweite strafrechtliche Kammer.

Art. 3 Kammerzusammensetzung

¹ Jeder Kammer gehören mindestens eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und eine zusätzliche Richterin oder ein zusätzlicher Richter an.

² In italienisch- oder romanischsprachigen Verfahren hat eine sprachkundige Richterin oder ein sprachkundiger Richter den Vorsitz in der entsprechenden Kammer inne.

³ Die Zusammensetzung der Kammern wird veröffentlicht.

2.2. AKTUARIAT

Art. 4 Zuteilung

¹ Die Aktuarinnen und Aktuare sind grundsätzlich zwei oder mehr Kammern, jedoch höchstens zwei Abteilungen zugeteilt. Ausnahmen können insbesondere aus betrieblichen Gründen vorgesehen werden.

² Änderungen in der Zuteilung sind möglich. Die betroffenen Aktuarinnen und Aktuare werden vor einer Zu- oder Umteilung angehört.

³ Ist eine Stelle im Aktuarat neu zu besetzen, ist den Aktuarinnen und Aktuaren die Möglichkeit einzuräumen, einen Wechsel in der Zuteilung zu beantragen.

Art. 5 Substitutinnen und Substituten

¹ Das Obergericht bietet in der Regel jährlich vier Juristinnen oder Juristen die Gelegenheit, ein Praktikum für den Erwerb des Anwaltpatents zu absolvieren.

² Die Präsidentin oder der Präsident legt in Absprache mit dem kantonalen Personalamt die Besoldung und die Anstellungsbedingungen fest.

3. Justizverwaltung

3.1. GESAMTGERICHT

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Das Gesamtgericht setzt sich aus allen ordentlichen Richterinnen und Richtern zusammen.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse

¹ Das Gesamtgericht übt alle Befugnisse aus, die ihm durch das Gerichtsorganisationsgesetz zugewiesen werden.

² In seine Zuständigkeit fallen zudem:

- a) die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission und deren Wahl vor jeder Amtsperiode;
- b) die Antragstellung der gemäss Finanzhaushaltsrecht notwendigen Nachtragskredite an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates;
- c) die Genehmigung von mit dem Budget unterbreiteten Stellenschaffungsanträgen an den Grossen Rat;
- d) die Festlegung der Grundzüge der Besoldung und sonstiger Entschädigungen der Mitarbeitenden und der Aktuarinnen und Aktuare ad hoc des Obergerichts;
- e) die Einreihung der Stellen der weiteren hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden;
- f) die Einreihung der Stellen der Mitarbeitenden des Obergerichts, des Justizgerichts und der weiteren richterlichen Behörden in die Funktionsklassen nach geltendem Personalrecht;
- g) die Genehmigung von Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben auf andere Dienststellen und von langfristigen Verträgen;
- h) Anträge an den Grossen Rat betreffend Gesamtstellenumfang sowie Anzahl Oberrichterinnen und Oberrichter und deren Beschäftigungsgrad für eine neue Amtsperiode;
- i) Anträge an den Grossen Rat betreffend Erhöhung der personellen Dotierung des Obergerichts während der Amtsperiode;
- j) Festlegung des Beschäftigungsgrads der Vermittlerinnen und Vermittler.

Art. 8 Sitzungen

¹ Eine Sitzung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen oder wenn dies mindestens fünf Richterinnen und Richter verlangen.

² Jedes Mitglied des Gesamtgerichts kann mit begründetem Antrag verlangen, dass ein Geschäft traktandiert wird.

³ Die Beschlussfassung im Gesamtgericht erfolgt entweder anlässlich einer Sitzung oder in einem Zirkulationsverfahren.

⁴ Jedes Mitglied des Gesamtgerichts hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁵ Die Beschlüsse, für die das Gesamtgericht zuständig ist, werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der an der Sitzung anwesenden oder am Zirkularverfahren teilnehmenden Richterinnen und Richter gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

⁶ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Dieses ist die nächsthöhere ganze Zahl, welche sich nach Teilung der Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen geteilt durch die doppelte Zahl der freien Sitze ergibt. Stimmenthaltungen sowie leere und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Erreicht niemand das absolute Mehr oder sind weniger Personen gewählt, als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die Personen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt sind (relatives Mehr). Im Übrigen gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.

⁷ Die Protokolle der Sitzungen des Gesamtgerichts werden dem Gesamtgericht zur Genehmigung unterbreitet.

3.2. PRÄSIDIUM

Art. 9 Präsidialaufgaben und Befugnisse

¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt das Obergericht und überwacht seine Geschäftstätigkeit. Sie oder er übt alle Befugnisse aus, die ihr oder ihm durch das Gerichtsorganisationsgesetz zugewiesen werden.

² Ihr oder ihm obliegen zudem folgende Aufgaben:

- a) die Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget;
- b) der Verkehr mit den für das Obergericht zuständigen Kommissionen des Grossen Rates und mit den kantonalen Ämtern;
- c) die Aufsicht über die Generalsekretärin oder den Generalsekretär und über die informationsbeauftragte Person;
- d) die Besetzung der Praktikumsstellen.

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

⁴ Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Ihr oder ihm stehen die Präsidialzuständigkeiten zu.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident ist befugt, für besondere, in ihre oder seine Kompetenz fallende Tätigkeiten auch die übrigen Richterinnen und Richter beizuziehen.

3.3. VERWALTUNGSKOMMISSION

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten besteht die Verwaltungskommission aus höchstens drei weiteren Mitgliedern des Obergerichts. Dabei sind die Kantonssprachen angemessen zu berücksichtigen.

² Die Mitglieder der Verwaltungskommission gehören in der Regel unterschiedlichen Abteilungen an.

³ Besteht die Verwaltungskommission aus mehr als drei Mitgliedern, kann sie einen Ausschuss bilden, dem sie die Erledigung bestimmter Geschäfte übertragen kann.

⁴ Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verwaltungskommission regelt die Stellvertretung bei Verhinderungs- oder Ausstandsgründen.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

1. Im Allgemeinen

¹ Der Verwaltungskommission obliegen alle in die Zuständigkeit des Obergerichts fallenden Aufgaben der Justizverwaltung, die weder durch Gesetz noch Verordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

² An einen Ausschuss delegierbar sind namentlich folgende Geschäfte:

- a) Entbindung vom Amtsgeheimnis;
- b) Sorge für die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Art. 12 2. Aufgaben der Justizverwaltung

¹ Die Verwaltungskommission behandelt alle Geschäfte der Justizverwaltung des Obergerichts, für die kein anderes Organ zuständig ist.

² In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- a) die jährliche Festsetzung des Lohns der Mitarbeitenden;
- b) Anträge auf Stellenschaffungen für Mitarbeitende des Obergerichts;
- c) Anträge auf Genehmigung von Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben auf andere Dienststellen und von langfristigen Verträgen;
- d) die Vorbereitung der Bewilligungen von Nebenbeschäftigungen der Obererichtinnen und Obererichter und der Aktuarinnen und Aktuar des Obergerichts.

Art. 13 3. Justizaufsicht

¹ Die Verwaltungskommission ist verantwortlich für die Wahrnehmung der dem Obergericht obliegenden Aufgaben im Bereich:

- a) der Aufsicht über die Regionalgerichte, das kantonale Zwangsmassnahmengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen;
- b) der Oberaufsicht über die von den Regionalgerichten beaufsichtigten Schlichtungsbehörden.

² Sie behandelt alle die vorgenannten Behörden betreffenden Geschäfte der Justizaufsicht, die dem Obergericht gesetzlich oder durch Verordnung übertragen und nicht dem Gesamtgericht vorbehalten sind.

³ In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- a) die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Regionalgerichte;
- b) die Bewilligung von Stellenschaffungsanträgen für Mitarbeitende der beaufsichtigten Behörden und deren Aufnahme ins Budget (unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Gesamtgericht und den Grossen Rat);
- c) die Zustimmung zum Abschluss langfristiger Verträge (unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Gesamtgericht);
- d) die Vorbereitung der Bewilligungen von Nebenbeschäftigungen von Mitgliedern der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen, der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen und der Enteignungskommission.

Art. 14 Sitzungen

¹ Jedes Mitglied der Verwaltungskommission kann die Einberufung einer Sitzung oder die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.

² Die Beschlüsse, für die die Verwaltungskommission zuständig ist, werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der an der Sitzung anwesenden oder am Zirkularverfahren teilnehmenden Richterinnen und Richter gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Die Einberufung und die Traktandenliste samt den entsprechenden Unterlagen werden den Mitgliedern der Verwaltungskommission und des Gesamtgerichts zugestellt. Jedes Mitglied des Gesamtgerichts kann mit begründetem Antrag verlangen, dass ein Geschäft im Gesamtgericht traktandiert wird. Ausgenommen davon sind Geschäfte der Justizaufsicht (Art. 13).

⁵ Die von der Verwaltungskommission genehmigten Protokolle werden allen Mitgliedern des Gesamtgerichts zugestellt. Ausgenommen davon sind Geschäfte der Justizaufsicht (Art. 13).

3.4. ERWEITERTE VERWALTUNGSKOMMISSION

Art. 15 Aufgaben

¹ Die erweiterte Verwaltungskommission sorgt für den regelmässigen Informationsfluss und die Koordination der Interessen zwischen dem Obergericht und den unter seiner Aufsicht stehenden richterlichen Behörden.

² Die fünf Mitglieder der Regionalgerichte nehmen auch die Interessen der unter der Aufsicht der Regionalgerichte stehenden Schlichtungsbehörden wahr.

³ Die erweiterte Verwaltungskommission erarbeitet und bespricht Grundlagen für eine einheitliche Geschäftsführung der richterlichen Behörden und die Ausübung der Justizaufsicht durch das Obergericht.

⁴ Sie nimmt ferner die ihr im Rahmen der Projektorganisation zugewiesenen Aufgaben beim Digitalisierungsprojekt Justitia 4.0 wahr.

⁵ In Konkretisierung und Ergänzung von Artikel 116 Absatz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes werden der erweiterten Verwaltungskommission vor der Beschlussfassung durch das Obergericht insbesondere folgende Angelegenheiten der Justizaufsicht zur Beratung vorgelegt:

- a) sämtliche vom Obergericht zu erlassenden Verordnungen, von denen das Zwangsmassnahmengericht, die Regionalgerichte und die von ihnen beaufsichtigten Schlichtungsbehörden betroffen sind;
- b) die Stelleneinrichtungen der hauptamtlichen Mitglieder und der Mitarbeitenden der richterlichen Behörden;
- c) an das Zwangsmassnahmengericht, die Regionalgerichte oder die von ihnen beaufsichtigten Schlichtungsbehörden gerichtete allgemeine Weisungen mit Ausnahme der jährlichen Weisungen betreffend Budget und Jahresrechnung sowie von Weisungen technischer Natur (namentlich im Bereich der Informatik);
- d) Konzepte über die Organisation von Aufgaben der Justizverwaltung.

⁶ Die Konsultation der erweiterten Verwaltungskommission ersetzt in der Regel die Einholung von Vernehmlassungen bei den betroffenen richterlichen Behörden. Diese bleiben berechtigt, dem Obergericht eine individuelle Stellungnahme einzureichen.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

² Jedes Mitglied kann beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung oder die Traktandierung von Angelegenheiten der Justizaufsicht verlangen.

³ Die Mitglieder werden zu den Sitzungen schriftlich oder auf elektronischem Weg und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Allfällige Unterlagen werden der Einladung beigelegt oder zur Einsicht aufgelegt.

⁴ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Obergerichts führt das Protokoll und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁶ Die erweiterte Verwaltungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist ausgeschlossen.

⁷ Die Protokolle der Sitzungen werden den Mitgliedern des Obergerichts sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte zur Kenntnis gebracht. Über die Information der anderen beaufsichtigten Behörden entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

3.5. ZENTRALE DIENSTE

Art. 17 Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die Stabsstelle des Obergerichts hinsichtlich der zentralen Dienste sowie für das Gesamtgericht, die Verwaltungskommission, die erweiterte Verwaltungskommission und die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär leitet und überwacht die zentralen Dienste, namentlich die Gerichtskanzlei, das Finanz- und Rechnungswesen und die Informatik.

³ Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte des Gesamtgerichts, der Verwaltungskommission und der erweiterten Verwaltungskommission unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten;
- b) Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtgerichts, der Verwaltungskommission und der erweiterten Verwaltungskommission mit beratender Stimme und als Protokollführerin oder Protokollführer;
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Leitungsorgane mit der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- d) Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und bei der Vertretung nach aussen;
- e) Sicherstellung der Informatik für die kantonalen Gerichte;
- f) Koordination und Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens;
- g) Sicherstellung des internen Informationswesens;
- h) Leitung der Bereiche Sicherheit, Logistik, Immobilie, Archiv und Bibliothek für das Obergericht;
- i) Geschäftsverkehr mit der kantonalen Verwaltung und mit Dritten;
- j) Zuständigkeit für das Personalwesen am Obergericht, soweit es nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist;
- k) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und weiteren Anlässen für das Obergericht;

- l) Beratung der erstinstanzlichen Gerichte in der Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben;
- m) Führung des Registers über die Interessenbindungen.

⁴ Der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär können weitere Aufgaben übertragen werden, namentlich im Bereich der Rechtshilfe.

⁵ Wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt, so obliegt ihr oder ihm die Vertretung in allen Funktionen und die Unterstützung in der Erledigung der Aufgaben des Generalsekretariats.

3.6. NEBENBESCHÄFTIGUNGEN

Art. 18 Bewilligungsverfahren

¹ Das Bewilligungsgesuch zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

² Das Bewilligungsgesuch hat die notwendigen Angaben über die Art und den Umfang der Nebenbeschäftigung sowie über den Zeitaufwand, der voraussichtlich damit verbunden ist, zu enthalten.

³ Die zuständige Behörde prüft das Gesuch insbesondere unter folgenden Aspekten:

- a) Vorliegen einer verfassungsrechtlich oder gesetzlich untersagten Nebenbeschäftigung;
- b) mögliche Beeinträchtigung der Ausübung der Amtspflichten, der Unabhängigkeit und des Ansehens der richterlichen Behörde;
- c) Interessenkonflikte;
- d) Ausmass der Beanspruchung der Arbeitskraft;
- e) Vereinbarkeit mit der amtlichen Stellung.

⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen verknüpft werden.

3.7. PRÄSIDIALKONFERENZ DER REGIONALGERICHTE *

Art. 19 * Aufgaben

¹ Die Regionalgerichte bilden zur Beschlussfassung über Geschäfte der Justizverwaltung, welche sie gemäss Gesetz oder Verordnung gemeinsam zu besorgen haben, die Präsidialkonferenz der Regionalgerichte.

² In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl der fünf Mitglieder der erweiterten Verwaltungskommission (Art. 117 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes⁴⁾);
- b) Bezeichnung des Regionalgerichts, dem die Stabsstelle für die Regionalgerichte administrativ angegliedert ist;

⁴⁾ BR [173.000](#)

- c) Verabschiedung des Reglements über die Organisation der Stabsstelle;
- d) Verabschiedung der Stellenbeschreibung und des Pflichtenhefts der Stabsstelle;
- e) Besetzung der Stabsstelle (Anstellung und Kündigung).

Art. 20 * Zusammensetzung und Einberufung

¹ Der Präsidialkonferenz gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte an. Diese werden bei Verhinderung durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten.

² Die Mitglieder der Präsidialkonferenz wählen für die verbleibende Dauer der Amtsperiode aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Eine Ersatzwahl für die verbleibende Dauer einer Amtsperiode ist möglich.

³ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Präsidialkonferenz nach aussen und leitet deren Sitzungen. Sie oder er beruft eine Sitzung ein, sobald ein Geschäft zur Beurteilung ansteht oder mindestens drei Mitglieder dies verlangen, jedenfalls aber einmal pro Jahr.

⁴ Die Einladungen erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg und unter Angabe der Traktanden. Allfällige Unterlagen werden der Einladung beigelegt oder zur Einsicht aufgelegt.

Art. 21 * Beschlussfassung

¹ Beschlüsse der Präsidialkonferenz sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens sieben Mitglieder mitwirken.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Die Präsidialkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴ Eine Beschlussfassung im Zirkularverfahren bedarf der Einstimmigkeit; jedes Mitglied kann eine mündliche Beratung verlangen.

⁵ Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung Artikel 3 Absatz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes⁵⁾ sinngemäss.

⁵⁾ [BR 173.000](#)

3.8. STABSSTELLE FÜR DIE REGIONALGERICHTE *

Art. 22 * Aufgaben

¹ Unter Vorbehalt der Bewilligung der Stellenschaffung durch den Grossen Rat erhalten die Regionalgerichte eine Stabsstelle, welche sie bei der Wahrnehmung der Aufsicht über die Vermittlerämter und die Schlichtungsbehörden für Mietsachen sowie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Justizverwaltung unterstützt.

² Der Stabsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung eines Konzepts für die einheitliche Durchführung der Aufsichtstätigkeit der Regionalgerichte und der Hilfsmittel, die zur Umsetzung des Konzepts erforderlich sind (z.B. Checklisten, Formulare, Vorlagen für Weisungen und Berichterstattung);
- b) Begleitung von periodischen Aussprachen und Kontrollen der beaufsichtigten Behörden sowie Verfassen der diesbezüglichen Berichte;
- c) Beratung der Regionalgerichte bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden oder dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren, die in deren Zuständigkeit fallen;
- d) Teilnahme an den Sitzungen der erweiterten Verwaltungskommission des Obergerichts und Unterstützung der fünf Mitglieder der Regionalgerichte bei der Vorbereitung der traktandierten Geschäfte;
- e) Teilnahme an der Regionalgerichtskonferenz samt Protokollführung und Unterstützung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten bei der Vorbereitung und Umsetzung der an der Konferenz behandelten Geschäfte;
- f) Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten der Regionalgerichtskonferenz bei der Erfüllung von weiteren Aufgaben, welche sie oder er für die Gesamtheit der Regionalgerichte wahrnimmt;
- g) Beratung der Regionalgerichte in der Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben und Bereitstellung der dazu erforderlichen Informationen;
- h) Entwicklung von Organisationshandbüchern, standardisierten Gerichtsverwaltungsprozessen und weiteren Hilfsmitteln zur Vereinheitlichung der Geschäftsführung der Regionalgerichte;
- i) Unterstützung der Informationsstelle des Obergerichts bei der Gestaltung des Internetauftritts der Regionalgerichte, der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen sowie bei der Publikation von Entscheiden der Regionalgerichte;
- j) Unterstützung der IT-verantwortlichen Person des Obergerichts bei der Organisation der Informatik für die Regionalgerichte;
- k) Organisation von periodischen Treffen mit justiznahen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Fachstellen.

³ Der Stabsstelle können weitere Aufgaben übertragen werden, namentlich im Bereich des Datenschutzes, der Weiterbildung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeitenden der Regionalgerichte, der Unterstützung bei Aufgaben der Rechtsprechung oder der Mitwirkung bei Projekten.

Art. 23 * Organisation

¹ Die Stabsstelle untersteht der Leitung und der Aufsicht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Präsidialkonferenz.

² Administrativ ist die Stabsstelle dem von der Präsidialkonferenz bezeichneten Regionalgericht angegliedert. Sie verfügt dort über einen Arbeitsplatz und kann zur Verrichtung administrativer Arbeiten die Hilfe der Gerichtskanzlei in Anspruch nehmen. Die Kosten der Stabsstelle (unter Einschluss allfälliger projektbezogener Kosten) bilden Bestandteil des Budgets und der Jahresrechnung des betreffenden Regionalgerichts.

³ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Präsidialkonferenz übt ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender die aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag fließenden Rechte und Pflichten aus. Soweit erforderlich spricht sie oder er sich dabei vorgängig mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Regionalgerichts ab, dem die Stabsstelle administrativ angegliedert ist.

⁴ Die Einzelheiten der administrativen Angliederung und der Organisation der Stabsstelle regelt die Präsidialkonferenz in einem Reglement.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | AGS Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|-----------------------|
| 13.02.2024 | 15.02.2024 | Erlass | Erstfassung | 2024-004 |
| 21.05.2024 | 01.06.2024 | Titel 3.7. | eingefügt | 2024-010 |
| 21.05.2024 | 01.06.2024 | Art. 19 | eingefügt | 2024-010 |
| 21.05.2024 | 01.06.2024 | Art. 20 | eingefügt | 2024-010 |
| 21.05.2024 | 01.06.2024 | Art. 21 | eingefügt | 2024-010 |
| 21.05.2024 | 01.06.2024 | Titel 3.8. | eingefügt | 2024-010 |
| 21.05.2024 | 01.06.2024 | Art. 22 | eingefügt | 2024-010 |
| 21.05.2024 | 01.06.2024 | Art. 23 | eingefügt | 2024-010 |
| 30.05.2024 | 15.07.2024 | Anhang 1 | eingefügt | 2024-022 |
| 30.05.2024 | 15.07.2024 | Anhang 2 | eingefügt | 2024-022 |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | AGS Fundstelle |
|------------|------------|---------------|-------------|----------------|
| Erlass | 13.02.2024 | 15.02.2024 | Erstfassung | 2024-004 |
| Titel 3.7. | 21.05.2024 | 01.06.2024 | eingefügt | 2024-010 |
| Art. 19 | 21.05.2024 | 01.06.2024 | eingefügt | 2024-010 |
| Art. 20 | 21.05.2024 | 01.06.2024 | eingefügt | 2024-010 |
| Art. 21 | 21.05.2024 | 01.06.2024 | eingefügt | 2024-010 |
| Titel 3.8. | 21.05.2024 | 01.06.2024 | eingefügt | 2024-010 |
| Art. 22 | 21.05.2024 | 01.06.2024 | eingefügt | 2024-010 |
| Art. 23 | 21.05.2024 | 01.06.2024 | eingefügt | 2024-010 |
| Anhang 1 | 30.05.2024 | 15.07.2024 | eingefügt | 2024-022 |
| Anhang 2 | 30.05.2024 | 15.07.2024 | eingefügt | 2024-022 |

Anhang 1: Einreihung der Vermittlerinnen und Vermittler

(Stand 15. Juli 2024)

Das Gesamtgericht,

hat am 30. Mai 2024 gestützt auf Art. 22 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes¹ und Art. 7 Abs. 2 lit. e der Übergangsverordnung des Obergerichts,

beschlossen:

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 werden die Vermittlerinnen und Vermittler in die Funktionsklasse 22 eingereiht.

¹ Mit Beschluss vom 30. Januar 2024 hat die Regierung Art. 22 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 14. Juni 2022 vorzeitig auf den 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt (vgl. AGS 2024-003).

Anhang 2: Festsetzung des Beschäftigungsgrads der Vermittlerinnen und Vermittler

(Stand 15. Juli 2024)

Das Gesamtgericht,

hat am 30. Mai 2024 gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit. j der Übergangsverordnung des Obergerichts,

beschlossen:

Der Beschäftigungsgrad der Vermittlerinnen und Vermittler einschliesslich ihres Aufwands für die Tätigkeit als Vorsitzende der Schlichtungsbehörde für Mietsachen wird für die Amtsperiode 2025–2028 entsprechend den Ausführungen wie folgt festgesetzt:

| | |
|------------------------------------|------|
| Region Albula | 12 % |
| Region Bernina | 7 % |
| Region Engiadina Bassa/Val Müstair | 12 % |
| Region Imboden | 20 % |
| Region Landquart | 25 % |
| Region Maloja | 35 % |
| Region Moesa | 20 % |
| Region Plessur | 40 % |
| Region Prättigau/Davos | 30 % |
| Region Surselva | 20 % |
| Region Viamala | 15 % |